



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 11/2024

34. Jahrgang

3. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom 23.04.2024

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom 23.04.2024

Aufgrund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.04.2024 für das Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltung der Mettmanner Kunstmeile / Frühlingsfest, dem Heimatfest und des Blotschenmarktes in der Innenstadt dürfen Verkaufsstellen in den Straßen: Oberstraße, Markt, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 05.05.2024, 25.08.2024 und 08.12.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der beigefügte Lageplan, welcher die freigegebenen Bereiche sowie die Versorgungswege skizziert, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 24.04.2024
Die Bürgermeisterin
gez.
Sandra Pietschmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 23.04.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.04.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 18. März 2024 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 17 vom 25. April 2024) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.